



Zwischenlagerung von Rinderhäuten in Erwartung des Ergebnisses des BSE-Schnelltests

Referenz	PCCB/S3/1657907		Datum	23.11.2020
Aktuelle Version	1.0	Gültig ab dem	Veröffentlichungsdatum	
Schlüsselbegriffe	Rinderhäute - Schlachthöfe - Sammelstellen und Gerbereien			

Verfasst von	Gebilligt von
Wits Julie, Attaché	Heymans Jean-François, Generaldirektor a.i.

1. Zielsetzung

Das vorliegende Rundschreiben umfasst die Bestimmungen über die Verwahrung von Häuten in Erwartung des Ergebnisses des BSE-Schnelltests.

Dieses Rundschreiben hebt das Rundschreiben vom 04.01.2005 mit der Referenz PCCB/S2/MGX/PPS/CKS/81866 auf.

2. Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Erzeugungsbetriebe, die „unter BSE-Überwachung stehende Häute“ an einen zugelassenen Sammler für Material der Kategorie 3 abgeben.

Das vorliegende Rundschreiben findet keine Anwendung bei:

1. Häuten von anderen Tierarten als Rindern und auch nicht bei Rinderhäuten, die dem BSE-Schnelltest nicht unterzogen werden und den Schlachthof verlassen dürfen, ohne dass die in diesem Rundschreiben vorgesehenen besonderen Maßnahmen auferlegt werden;
2. Rinderhäuten der Kategorien 1 und 2, die an Ort und Stelle im Erzeugungsbetrieb an einen Sammler, der für die Sammlung von Material dieser Kategorien zugelassen ist, zu übergeben sind.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren.

Königlicher Erlass vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Sammelstelle: zwischengeschaltete Einrichtung der Kategorie 3 oder Lager einer technischen Anlage, wo „unter BSE-Überwachung stehende Häute“ gesalzen oder gekühlt und gelagert werden.

BSE: spongiforme Rinderenzephalopathie

Rinderhaut der Kategorie 1: Haut eines Rindes, das:

- BSE-verdächtig war oder bei dem das Vorliegen einer BSE-Erkrankung amtlich bestätigt wurde;
- im Rahmen von BSE-Tilgungsmaßnahmen getötet wurde;
- einer illegalen Behandlung unterzogen wurde;
- Rückstände anderer Stoffe und Umweltkontaminanten enthält, wenn diese Rückstände den gemeinschaftlich festgelegten Höchstwert oder, in Ermangelung dessen, den einzelstaatlichen Höchstwert überschreiten.

Rinderhaut der Kategorie 2: Rinderhaut, die:

- Rückstände von zugelassenen Stoffen oder Kontaminanten aufweist, die über den zulässigen Grenzwerten liegen;
- nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist und zu einer anderen Kategorie von Material gehört als den Kategorien 1 oder 3.

Rinderhaut der Kategorie 3: Haut eines Rindes, das:

- geschlachtet wurde und gemäß den Gemeinschaftsvorschriften genusstauglich, jedoch aus kommerziellen Gründen nicht dafür bestimmt ist;
- in einem Schlachthof geschlachtet und nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr schlachttauglich eingestuft wurde, aber gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als genussuntauglich zurückgewiesen wurde, jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheiten aufwies;
- gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit negativem Ergebnis auf BSE getestet wurde.

5. Zwischenlagerung von Häuten

In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ist in Anhang III Kapitel A Absatz 1 Punkt 6.3 Folgendes festgelegt: „Alle Körperteile der auf BSE getesteten Tiere einschließlich der Haut werden unter amtlicher Überwachung so lange verwahrt, bis ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt, außer sie werden gemäß Artikel 12 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigt, oder ihre Fette werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verarbeitet und gemäß Artikel 12 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verwendet oder zur Herstellung von Folgeprodukten im Sinne von Artikel 36 der genannten Verordnung verwendet.“

Muss auf bestimmten Körperteilen des getesteten Tieres ein Genusstauglichkeitskennzeichen angebracht werden, darf diese amtliche Kontrolle nur in dem Schlachthof erfolgen, in dem sie erzeugt wurden.

Die anderen Körperteile des getesteten Tieres einschließlich der Haut können die Niederlassung, in der sie erzeugt wurden, nicht verlassen, bevor das Ergebnis des BSE-Schnelltests vorliegt. In Erwartung ihrer Lieferung an eine technische Anlage (Gerberei oder andere Betriebe) dürfen die „unter BSE-Überwachung stehenden Häute“ demnach nicht außerhalb des Schlachthofs oder des Verarbeitungsbetriebs der Kategorie 1, in dem sie erzeugt wurden, zwischengelagert werden.

5.1. Beseitigung von Rinderhäuten mit einem ungünstigen Ergebnis im Rahmen des BSE-Schnelltests und Freigabe von Rinderhäuten mit einem günstigen Ergebnis im Rahmen des BSE-Schnelltests

Fällt das Ergebnis des BSE-Schnelltests bei einem diesem Test unterzogenen Rind ungünstig aus, ordnet der amtliche Tierarzt nach Überprüfung der Kennzeichnungen an, dass die betreffende Haut anhand einer 5%igen Methylenblaulösung denaturiert, vor Ort an einem separaten Lagerplatz aufbewahrt und einem zugelassenen Sammler für Material der Kategorie 1 gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von 21. Oktober 2009 zur Vernichtung übergeben wird.

Das Gleiche gilt für Häute von Tieren, die gemäß den Ermittlungen, die im Anschluss an eine BSE-Feststellung durchgeführt werden, als gefährdet eingestuft werden (Verordnung 999/2001, Art. 13).

Kann eine zu vernichtende Haut nicht identifiziert werden, wird die kleinste Charge von Häuten, mit der sichergestellt werden kann, dass die betreffende Haut enthalten ist, denaturiert und an einen zugelassenen Sammler zwecks Vernichtung übergeben.

Auf dem Handelspapier bezüglich der Rückverfolgbarkeit sind die Identifikationsnummern der betreffenden Häute angegeben. Eine Kopie wird in dem Register über die Versendungen von tierischen Nebenprodukten des Schlachthofs aufbewahrt und ist dem amtlichen Tierarzt auf Anfrage vorzulegen.

Der amtliche Tierarzt gibt die Rinderhäute frei, deren Ergebnis im Rahmen des BSE-Schnelltests günstig ausfällt.

6. Anhänge

/

7. Überblick der Überarbeitungen

Überblick der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	Veröffentlichungsdatum	Originalversion